

# 1. SITZUNG

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Sitzungstag:

Dienstag, 02.06.2020

Sitzungsort:

Sitzungszimmer im 1. Stock des Rathauses

Namen der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

anwesend	abwesend	Abwesenheitsgrund
<b>Vorsitzender:</b>  Nerb Christian Gemeinschaftsvorsitzender		
<b>Niederschriftführer:</b>  Zeitler Tobias		
<b>die Mitglieder:</b>  Eichstetter Karl Eisenreich Martin Jackermeier Manfred Kürzl Stefan Puntus Robert Rummel Josef Russ Heinz Schmid Bernd Schneider Josef		

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.



## **A) Öffentlicher Teil**

### **Nr. 1**

#### **Zur Tagesordnung**

Auf Nachfrage des Gemeinschaftsvorsitzenden wird festgestellt, dass Einwände gegen die Tagesordnung nicht vorliegen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende Nerb führt aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung zur Einsicht aufliegt und es für den öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil als genehmigt gilt, wenn bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden.

Weiter bittet der Gemeinschaftsvorsitzende Nerb um Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil um die Punkte Genehmigung einer Eilentscheidung für die Beschaffung von Klimageräten für die Rathaus-Büroräume und Widmung des Sitzungssaales Teugn als Trauzimmer.

#### **Beschluss:**

Das Gremium stimmt der Erweiterung zu.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

### **Nr. 2**

#### **Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden**

Gemeinschaftsvorsitzender Christian Nerb eröffnet die Sitzung.

Es wird festgestellt, dass zu der heutigen Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. In der Ladung wurde ausdrücklich mitgeteilt, dass in dieser Sitzung die Neuwahl des Gemeinschaftsvorsitzenden sowie die Beschlussfassung über die Anzahl der Stellvertreter und die Wahl der Stellvertreter erfolgen wird.

Gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung wählt die Gemeinschaftsversammlung aus ihrer Mitte einen der Ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zum Gemeinschaftsvorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter und zwar auf die Dauer ihres Amtes.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, nur einen Stellvertreter zu wählen.

#### **Beschluss: Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

Mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung benennt der amtierende Vorsitzende folgenden Wahlausschuss:

- Verbandsmitglied Stefan Kürzl
- Tobias Zeitler
- Verena Stefanowitz

Durch das Mitglied Manfred Jackermeier wird Herr Christian Nerb als Gemeinschaftsvorsitzender vorgeschlagen. Weitere Vorschläge ergehen nicht.

Zahl der Ausschussmitglieder: 10

Sitzungstag: 02.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden in einer Wahlkabine ausgefüllt. Nach erfolgter Abstimmung werden die Stimmzettel 2-fach gefaltet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wird in einem Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 10 Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung wurden 10 Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Es wurde festgestellt, dass **kein** Stimmzettel ungültig ist.

Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen.

Es entfielen auf:        Christian Nerb        10 Stimmen

Der Wahlausschussvorsitzende verkündet nun das Ergebnis und stellt fest, dass Herr Christian Nerb die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat und damit zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Auf Befragen erklärt Herr Christian Nerb die Annahme der Wahl.

### **Nr. 3**

#### **Wahl des stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden**

Durch Herrn Christian Nerb wird Herr Manfred Jackermeier als stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter Verwendung von vorbereiteten Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden in einer Wahlkabine ausgefüllt. Nach erfolgter Abstimmung werden die Stimmzettel 2-fach gefaltet in die Wahlurne geworfen. Die Stimmabgabe wird in einem Abstimmungsverzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 10 Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung wurden 10 Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft.

Es wurde festgestellt, dass **kein** Stimmzettel ungültig ist.

Die gültigen Stimmzettel wurden verlesen.

Es entfielen auf:        Manfred Jackermeier        10 Stimmen

Der Wahlausschussvorsitzende verkündet nun das Ergebnis und stellt fest, dass Herr Manfred Jackermeier die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hat und damit zum stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt ist.

Auf Befragen erklärt Herr Manfred Jackermeier die Annahme der Wahl.

### **Nr. 4**

#### **Vorbesprechung der Geschäftsordnung**

Geschäftsleiter Zeitler stellt die Gegenüberstellung der bisherigen und der beabsichtigten neuen Geschäftsordnung vor und teilt mit, dass die Geschäftsordnung nach Fertigstellung den Gemeinschaftsverbandsmitgliedern zugeht.

### **Zu § 3a - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

Zu Form und Frist für die Einladungen und Protokollen erklärt Geschäftsleiter Zeitler, dass die elektronische Versendung mit aufgenommen wurde. Ob per De-Mail, in einer Cloud oder mit Verschlüsselung wird derzeit seitens der Verwaltung geprüft.

### **Zu § 4 - Bildung und Auflösung Ausschüsse**

Geschäftsleiter Zeitler teilt mit, dass es anders als beim Gemeinderat grundsätzlich außer dem Rechnungsprüfungsausschuss keine weiteren Ausschüsse gibt. Es besteht lediglich die Möglichkeit, einen „Bürgermeisterausschuss“ zu bilden, jedoch wurde nur der Rechnungsprüfungsausschuss als Ausschuss aufgenommen.

### **Zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 Einzelne Aufgaben - Haushalts und Finanzangelegenheiten**

Vorschlag der Verwaltung ist, die die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben von 1.500 € zu erhöhen auf 6.000 €.

Zusätzlich soll der Gemeinschaftsvorsitzende die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat, in eigener Verantwortung handeln können.

### **Zu § 13 Abs. 1 Satz 3 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass der Satz 3 zu § 13 Abs. 1 gestrichen wird, da es aufgrund des Volksentscheides im Jahre 2010 ein striktes Rauchverbot in öffentlichen Räumlichkeiten gibt.

### **Zu § 16 Abs. 1 Satz 1 - Einberufung**

Geschäftsleiter Zeitler teilt mit, dass der Beginn der Sitzungen auf 18:30 Uhr geändert wurde.

### **Zu § 18 – Anträge- Schriftliche Ladung, elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen (ohne Ratsinformationssystem)**

Es gibt die Möglichkeit, die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung durch elektronischen Versand als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, soweit schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu laden.

### **Zu § 28 und § 29 Abs. 1 und Abs. 1 - Art der Bekanntmachung**

Vorschlag der Verwaltung ist, die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen statt wie bisher im Amtsblatt künftig durch Niederlegung im Rathaus und an den Amtstafeln am Rathaus in Saal a.d.Donau sowie in Teugn am Kreutweg bekannt zu machen.

**Beschluss:**

Die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen soll künftig durch Niederlegung in der Geschäftsstelle mit Bekanntmachung der Niederlegung an den Amtstafeln und zusätzlich an der Amtstafel bei der Mehrzweckhalle in Teugn sowie bei der Amtstafel vor dem Rathaus in Saal a.d.Donau erfolgen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 5**

**Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung**

**Geschäftsordnung**

**für die Gemeinschaftsversammlung  
der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

(im Folgenden kurz "Gemeinschaftsversammlung" genannt)

gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGe-  
mO – in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit –  
KommZG – und Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern  
folgende

**Geschäftsordnung:**

**A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben**

**I. Die Gemeinschaftsversammlung**

**§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwal-  
tungsgemeinschaft, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende selbstständig ent-  
scheidet.

**§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Die Gemeinschaftsversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten aus-  
schließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Verwal-  
tungsgemeinschaft,
2. die Bildung, Besetzung und Auflösung vorberatender Ausschüsse,
3. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Festsetzung von Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Ver-  
waltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf,

6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen,
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung,
10. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen,
11. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung,
12. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
13. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
14. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer,
15. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen.

### **§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, Befugnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden; Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Hat ein Mitglied entgegen der Weisung der von ihm vertretenen Mitgliedsgemeinde abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und die Art. 30 Abs. 3, 31 Abs. 4 KommZG.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Gemeinschaftsvorsitzenden geltend zu machen.

### **§ 3a Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 18 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 19 versandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung gelten § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **II. Vorberatender Rechnungsprüfungsausschuss**

### **§ 4 Bildung und Auflösung**

(1) <sup>1</sup>Für die Zusammensetzung des Ausschusses gelten folgende Grundsätze:  
<sup>2</sup>Es entsendet jede Mitgliedsgemeinde je 1 Vertreter in den Ausschuss. Mitgliedsgemeinden mit 4 und mehr Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung entsenden ein weiteres Ausschussmitglied.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter namentlich benannt.

(3) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Gemeinschaftsversammlung bestimmtes Mitglied.

(4) Die Gemeinschaftsversammlung kann den Ausschuss jederzeit auflösen.

### **§ 5 Aufgabenbereich**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (Art. 103 Abs. 1 GO)

### **III. Der Gemeinschaftsvorsitzende**

#### **1. Aufgaben**

##### **§ 6 Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung. <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 6 Abs. 4 VGemO, Art. 36 Abs. 1, Art. 32 Abs. 1 KommZG, Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) <sup>1</sup>Hält der Gemeinschaftsvorsitzende Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, verständigt er die Gemeinschaftsversammlung von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei.

##### **§ 7 Leitung der Verwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte. <sup>2</sup>Er kann dem Leiter der Geschäftsstelle laufende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Art. 7 Abs. 2 VGemO) und den Bediensteten ihr Aufgabengebiet zuweisen. <sup>3</sup>Dabei kann er auch einzelne seiner Befugnisse übertragen. <sup>4</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung. <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). <sup>2</sup>Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats Anwendung.

(4) Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Beamten der Verwaltungsgemeinschaft aus (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).

(5) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende verpflichtet seine Stellvertreter schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden.

##### **§ 8 Einzelne Aufgaben**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen er-

warten lassen, soweit er sie nicht dem Leiter der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO),

2. die der Verwaltungsgemeinschaft durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist,
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
4. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
5. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
6. die ihm von der Gemeinschaftsversammlung nach Art. 36 Abs. 3 KommZG übertragenen Angelegenheiten,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.

(2) Zu den Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer der Verwaltungsgemeinschaft:
  - 1a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - 1b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten,
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Gemeinschaftsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall,  
der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	500 €
- Niederschlagung	500 €
- Stundung	500 €
- Aussetzung der Vollziehung	500 €

die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 6.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Verwaltungsgemeinschaft zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Verwaltungsgemeinschaft aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
  - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von

Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsgemeinschaft bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) sonstige laufende Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit sie nicht der Gemeinschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 2).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich; für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 36 Abs. 2 KommZG, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Gemeinschaftsvorsitzenden gemäß Art. 36 Abs. 3, KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### **§ 9 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen**

(1) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Gemeinschaftsvorsitzende nicht zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der erste Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Vertretung der Gemeinde vorbehalten hat. <sup>2</sup>Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats der Mitgliedsgemeinde und auf deren laufende Verwaltungsangelegenheiten. <sup>3</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen Personen Vollmacht zur Vertretung erteilen.

### **§ 10 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind, bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 11 Stellvertreter der Gemeinschaftsvorsitzenden, Aufgaben**

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten (Art. 6 Abs. 3 VGemO).

(2) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden aus.

(3) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit,

vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 12 Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Gemeinschaftsversammlung und Gemeinschaftsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung oder der Mitgliedsgemeinde vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er die Gemeinschaftsversammlung.

#### **§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) <sup>1</sup>Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

#### **§ 14 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahme jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

## **§ 15 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 16 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 32 Abs. 1 und 2 KommZG).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden im Rathaus in Saal a.d. Donau statt; sie beginnen regelmäßig um 18:30 Uhr. <sup>2</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

### **§ 17 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinschaftsversammlung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

<sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

## **§ 18 Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>4</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder mit Einverständnis des Mitglieds der Gemeinschaftsversammlung elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>5</sup>Im Falle des elektronischen Versands werden die weiteren Unterlagen als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, soweit schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 Halbsatz 1 nicht mitgerechnet.

## **§ 19 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 20 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

<sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung aus.

<sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt.

## **§ 21 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden. <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung.

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### **§ 23 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Kein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten. <sup>4</sup>Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 Satz 6 VGemO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 24 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, die in Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

## **§ 25 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

## **§ 26 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 27 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Für die Niederschrift findet ein Protokollbuch Verwendung.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen.

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 28 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung elektronisch zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Niederschriften als nicht veränderbare Dokumente durch E-Mail oder, wenn schutzwürdige Daten enthalten sind, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. <sup>3</sup>Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können elektronisch übermittelt werden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 29 Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen bekannt gegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Geschäftsstelle niedergelegt ist. <sup>3</sup>Er wird frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art.26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen hingewiesen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft unterhält folgende für öffentliche Bekanntmachungen bestimmte Stellen:

- Amtstafel bei der Mehrzweckhalle am Kreutweg in Teugn
- Amtstafel vor dem Rathaus in Saal a.d.Donau

### **§ 30 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

### **§ 31 Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft auf.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.5.2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.5.2014 außer Kraft.

**Beschluss:**                      **Anwesend: 10    Ja: 10    Nein: 0**

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten je eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

Zahl der Ausschussmitglieder: 10

Sitzungstag: 02.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

## **Nichtöffentlicher Teil**

**XXX**

## **Öffentlicher Teil**

### **Nr. 8**

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft**

### **Entschädigungssatzung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **Satzung**

#### **§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 30 Euro je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) <sup>1</sup>Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 Euro je volle Stunde. <sup>2</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagelöhner wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A8 vorgesehen sind.

#### **§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter**

(1) Die monatliche Entschädigung des Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden wird ab 1.5.2020 auf 1.118,49 € festgesetzt, wobei eine Erhöhung um den v.H.-Satz erfolgt, um den die Grundgehälter in der Besoldungsgruppe A angehoben werden. Zudem wird dem Gemeinschaftsvorsitzenden eine Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Entschädigung für den stellvertretenden Vorsitzenden wird auf 372,54 € festgesetzt, wobei eine Erhöhung um den v.H.-Satz erfolgt, um den die Grundgehälter in der Besoldungsgruppe A angehoben werden. Zudem wird dem Stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden eine Jahressonderzahlung in Höhe von 65 v.H., berechnet aus der im Jahresdurchschnitt gezahlten monatlichen Aufwandsentschädigung gewährt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.05.2014 außer Kraft.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 9**

##### **Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses**

Unter der Anwendung von § 4 der Geschäftsordnung wird folgender Rechnungsprüfungsausschusses gebildet:

##### **Mitglied**

Stefan Kürzl  
Robert Puntus  
Bernd Schmid

##### **Stellvertreter**

Martin Eisenreich  
Josef Rummel  
Josef Schneider

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt das Mitglied Stefan Kürzl, sein Vertreter ist Robert Puntus.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 10**

##### **Bestellung der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zum Standesbeamten**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Vollzug des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister, die Verwaltungsgemeinschaften jeweils die Bürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde zum Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die sonstigen Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sofern der Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen und der Begründung von Lebensgemeinschaften beschränkt wird. Sie sind dann befugt, die im Zusammenhang mit der Eheschließung und der Begründung der Lebenspartnerschaft erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus diesen Büchern erstmals auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirksamkeitsdatum zum 02.06.2020.

Sowohl der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau als auch der Gemeinderat der Gemeinde Teugn haben der Verwaltungsgemeinschaft vorgeschlagen, die jeweiligen Ersten Bürgermeister und die jeweiligen zweiten Bürgermeister als Eheschließungsstandesbeamte zu bestellen.

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt:

- den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau,  
Herrn Christian Nerb  
und
- den Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Saal a.d.Donau  
Herrn Matthias Rieger  
und
- den Ersten Bürgermeister der Gemeinde Teugn,  
Herrn Manfred Jackermeier  
und
- den Zweiten Bürgermeister der Gemeinde Teugn  
Herrn Mario Jehl

zu Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau unter Beschränkung des Aufgabenbereiches auf die Vornahme von Eheschließungen und der Begründung von Lebensgemeinschaften und die im Zusammenhang mit der Eheschließung erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen im Heirats- und Familienbuch und im Lebenspartnerschaftsregister vorzunehmen und Personenstandsunterlagen aus diesen Büchern erstmals auszustellen sowie Namenserkklärungen anlässlich der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft und darauf bezogene Anschlussenerklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

**Die Bestellung der Bürgermeister nach § 2 Abs. 3 Satz 1 PStG erlischt spätestens mit Ablauf ihrer Amtszeit. Die Bestellung der ersten Bürgermeister gilt im Fall ihrer Wiederwahl bis zur neuerlichen Entscheidung über die Bestellung durch das zuständige kommunale Gremium fort (§ 3 Abs. 3 PStG).**

**Beschluss: Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 11**

**Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz;**

**Bestellung eines weiteren Vertreters als gekorener Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hatte in der Sitzung vom 29.11.2017 unter Beschluss-Nr. 73 als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands den VG-Vorsitzenden Christian Nerb bestimmt und als dessen Vertreter als Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands den stellvertretenden VG-Vorsitzenden Manfred Jackermeier.

Seitens des Zweckverbands wurde bei den Mitgliedsgemeinden angeregt, insbesondere damit die einzelnen Kommunen bei den Verbandsversammlungen ausreichend repräsentiert sind, neben dem geborenen Vertreter auch andere Mitglieder des Gremiums oder auch Mitarbeiter der Verwaltung als gekorenen Verbandsrat zu bestellen.

**Beschluss:**

Zum Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands wird bestimmt

- a) Christian Nerb, Verbandsvorsitzender
- b) zum Vertreter Manfred Jackermeier, stellvertretender VG-Vorsitzender
- c) zum weiteren Vertreter als gekorener Verbandsrat in der Verbandsversammlung des Zweckverbands: Tobias Zeitler, Leiter der Geschäftsstelle

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 12**

**Abwicklung des Haushaltsplanes 2019**

### **Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind von der Gemeinschaftsversammlung zu beschließen, wenn sie erheblich sind (Art. 66 Abs. 1 GO).

Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) der bisherigen Geschäftsordnung die Verwaltungsgemeinschaft ist der Gemeinschaftsvorsitzende befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.500 € und außerplanmäßige bis zu einem Betrag von 500 € zu genehmigen.

Bei folgenden Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes sind im Haushaltsjahr 2019 überplanmäßige Ausgaben entstanden, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen.

#### **0.200.6360 Ausweise**

Die Haushaltsstelle wurde bei einem Ansatz von 25.500,00 € veranschlagt und somit um 5.672,17 € überzogen. Ursächlich hierfür waren u.A. mehr beantragte Ausweise.

Außerplanmäßige Ausgaben, welche in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsversammlung fallen sind im Haushaltsjahr 2019 nicht entstanden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2019.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 13**

#### **Haushaltsplan für das Jahr 2020**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wurde den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung mit der Sitzungseinladung zugestellt. Der Inhalt ist hinreichend bekannt.

Die Finanzlage im Haushaltsjahr 2019 entwickelte sich positiver als prognostiziert. Demnach konnten dem Vermögenshaushalt 115.756,62 € (Haushaltsansatz 5.878,00 €) zugeführt werden.

Die allgemeine Rücklage konnte um 107.232,65 € erhöht werden.

Geplant war eine Rücklagenentnahme in Höhe von 44.122,00 € für das Haushaltsjahr 2019.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit 1.580.200 € in Einnahmen und Ausgaben ab. Gegenüber den Vorjahresansätzen (1.542.328 €) hat sich das Haushaltsvolumen um 37.872 € = rd. 2,4 % erhöht.

Der durch anderweitige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wurde für das Haushaltsjahr 2020 mit 1.119.300 € ermittelt. Bei einer Einwohnerzahl von 7.090 (Stand 30.06.2019) wurde der Umlagesatz auf 158,00 €/EWO (Vorjahr 145,00 € bei 7.079 EWO) festgesetzt.

Den größten Haushaltsposten bilden wie alle Jahre die Personalausgaben. Für 2020 wurden hierfür rd. 1,15 Mio. € eingeplant.

Die Verwaltungsumlage in Höhe von 1.119.300 € verteilt sich wie folgt:

Gemeinde Saal a.d.Donau	<b>5.405 EWO</b> (Vorjahr 5.386 E)	<b>853.289 €</b> (Vorjahr 780.970 €)
Gemeinde Teugn	<b>1.685 EWO</b> (Vorjahr 1.693 E)	<b>266.011 €</b> (Vorjahr 245.485 €)
	<b>7.090 EWO</b> (Vorjahr 7.079 E)	<b>1.119.300 €</b> (Vorjahr 1.026.455€)

## **Vermögenshaushalt**

Der für die Beschaffung von beweglichem Vermögen (HHStelle 1.0600.9350) vorgesehene Haushaltsansatz mit 28.500 € setzt sich wie folgt zusammen:

Frankiergerät	2.000,00 €
PC für Bauamt	1.000,00 €
4 PC Bildschirme, Ersatz oder zusätzlicher Bedarf	4.000,00 €
Klimageräte	5.000,00 €
Unvorhergesehener EDV Bedarf	6.500,00 €
<u>Unvorhergesehener Möblierungsbedarf</u>	<u>10.000,00 €</u>
<b>Summe Haushaltsstelle gesamt:</b>	<b>28.500,00 €</b>

Darüber hinaus ist zur Beschaffung eines neuen Dienstfahrzeuges für die Verwaltungsgemeinschaft ein Betrag von **30.000,00 €** (HHStelle 1.0600.9357) geplant.

Die Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt mit insgesamt 58.500 € erfolgt durch eine Rücklagenentnahme mit 58.500 € (HHStelle 1.9101.3100).

## **Entwicklung der allgemeinen Rücklage**

Rücklagenstand zum 01.01.2019	213.499,31 €
<u>Zuführung 2019</u>	<u>107.232,05 €</u>
Rücklage am 01.01.2020	320.731,36 €
<u>geplante Entnahme 2020</u>	<u>58.500,00 €</u>
<u>Voraussichtlicher Stand am 01.01.2021</u>	<u>262.231,36 €</u>

Die Mindestrücklage muss mindestens 1 v.H. des Durchschnitts der Haushaltsansätze für Ausgaben im Verwaltungshaushalt der letzten 3 Jahre betragen.

### **Berechnung:**

2019	1.119.300 €
2018	1.288.127 €
2017	<u>1.228.612 €</u>

3.636.039 € ÷ 3 × 1 v.H. = erforderliche Mindestrücklage: **12.120 €**

In den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023 wurde jeweils eine Rücklagenentnahme i.H.v. 20.000 € vorgesehen. Damit sollen die im Vermögenshaushalt geplanten Investitionen finanziert werden. Unter Berücksichtigung von mäßigen Lohnsteigerungen wird sich die Verwaltungsumlage in den Finanzplanungsjahren zwischen 158,00 und 168,00 €/EWO bewegen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat keine Schulden.

### **Beschluss:**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 14**

**Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019-2023**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV zu.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 15**

**Investitionsprogramm zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2019-2023**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt dem Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2019 - 2023 gemäß Art. 70 GO in Verbindung mit § 24 KommHV zu.

**Beschluss:**                    **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 16**

**Stellenplan zum Haushaltsplan 2020**

Der Stellenplan wird wie folgt beschlossen:

**a) Beamte**

- 1 Stelle A 13
- 1 Stelle A 11 (ab 01.11.2020)
- 1 Stelle A 10 (bis 31.10.2020)
- 1 Stelle A 7

**b) Tariflich Beschäftigte**

- 1 Stelle EG 11
- 1 Stelle EG 10
- 1 Stelle EG 10 (ab 01.06.2020)
- 1 Stelle EG 10 (ab 01.09.2020)
- 1 Stelle EG 9b
- 1 Stellen EG 9a (bis 31.03.2020)
- 1 Stelle EG 9a (bis 31.05.2020)
- 1 Stelle EG 9a (ab 01.01.2020)
- 2 Stellen EG 8
- 1 Stelle EG 8 (ab 01.07.2020)
- 1 Stelle EG 7
- 1 Stelle EG 7 (ab 01.01.2020)
- 1 Stelle EG 7 (ab 01.06.2020)
- 2 Stellen EG 6
- 1 Stelle EG 6 (bis 31.05.2020)
- 1 Stelle EG 6 (ab 01.09.2020)
- 1 Stelle EG 5 (bis 31.08.2020)
- 2 Stellen EG 2
- 1 Stelle Auszubildende(r) gem. § 8 TVAöD

**Beschluss:**                    **Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 17**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende

### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

##### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.580.200 € und

##### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.500 € ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

###### 1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.119.300 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 7090 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 158 € festgesetzt.

###### 2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

##### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

**Beschluss: Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 18**

**Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018**

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau hat am 02.06.2020 die Jahresrechnung 2019 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<b><u>Haushaltsjahr 2018</u></b>	Einnahmen	Ausgaben
	Euro	Euro
<b><u>1. Verwaltungshaushalt</u></b>		
Haushaltsplansoll	1.288.127,00	1.288.127,00
Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr)	1.375.912,79	1.375.912,79
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--
<b><u>2. Vermögenshaushalt</u></b>		
Haushaltsplansoll	100.000,00	100.000,00
Gesamtrechnungssoll (lfd. Jahr)	154.716,47	154.716,47
Ist (Zahlungen)	154.716,47	154.716,47
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	154.716,47 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	74.429,48 €
Im Haushaltsplan war eine <u>Entnahme</u> von	94.533,00 € vorgesehen.

**Beschluss: Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 19**

**Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2018**

Die Gemeinschaftsversammlung hat am 02.06.2020 die Jahresrechnung 2018 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

**Beschluss:**

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2018 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 20**

**Information über mögliche Anmietung von Räumen im Bahnhofsgelände**

Gemeinschaftsvorsitzender Nerb zeigt die Pläne zur Sanierung des Bahnhofsgebäudes.

Aufgrund der Platzproblematik im Rathaus wurde für das Bauamt das Nebengebäude angemietet. Dieser Mietvertrag endet in zwei Jahren. Ein Ausbau des Dachgeschosses des Rathauses beläuft sich auf ca. 800.000 €, für einen Anbau an das Rathaus müsste die Gemeinde mit ca. 1.Mio. € rechnen.

Eine Anmietung von Büroräumen im Bahnhofsgebäude würde für die Fa. Kürzl einen zuverlässigen Mieter bedeuten. Der Mietaufwand pro m<sup>2</sup> liegt bei 9,25 € ohne Nebenkosten, für ca. 100 m<sup>2</sup> also ca. 1.000 € pro Monat mit Nebenkosten von ca. 150 – 200 €.

Barrierefreiheit wäre gewährleistet, da Besucher mit Handicap weiter im Rathaus beraten werden würden. Darüber hinaus gibt es erste Gespräche über einen möglichen Aufzug im Bahnhof.

#### Diskussion:

- Gemeinschaftsverbandsmitglied Russ ist der Meinung, dass dies keine gute Lösung ist. Die damalige Sanierung des Rathauses war aufgrund des Flickwerks die falsche Entscheidung. Zudem mache man sich von der Fa. Kürzl abhängig.  
Gemeinschaftsvorsitzender Nerb erklärt, dass im nächsten Jahr ein/e Auszubildende/r eingestellt werden soll, deshalb müsse ein Arbeitsplatz geschaffen werden. Zudem sei das Personal in den letzten Jahren aufgestockt worden, weshalb der Platz nun nicht mehr ausreiche.
- Gemeinschaftsverbandsmitglied Kürzl befürwortet die vorgeschlagene Lösung des Gemeinschaftsvorsitzenden Nerb, da die Digitalisierung im Fortschritt sei. Außerdem werde Homeoffice attraktiver.
- Gemeinschaftsverbandsmitglied Puntus findet die Örtlichkeit und die Gestaltung der Räumlichkeiten sehr gut. Dem Bauherrn müsse ein Zeichen gegeben werden, dass Interesse bestehe.

**Ohne Beschluss:      Anwesend: 10**

### **Nr. 21**

#### **Änderung der Öffnungszeiten im Rathaus**

Gemeinschaftsvorsitzender Nerb berichtet über eine Abfrage der Öffnungszeiten der Rathäuser im Landkreis. Diese ergab, dass die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau im Vergleich zu anderen Kommunen im Landkreis Kelheim deutlich längere Öffnungszeiten habe. Nach Befragung der Mitarbeiter entstand der Wunsch auf Verkürzung, um das Arbeiten zu erleichtern. Durch den ständigen Publikumsverkehr sei das Abarbeiten von Vorgängen schwierig.

Seitens der Verwaltung kommt folgender Vorschlag zu den Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr -12:00 Uhr
Montag	14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr -18:00 Uhr

Die telefonische Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten soll gewährleistet werden und eine Terminvergabe nach Vereinbarung möglich sein.

#### Diskussion:

- Gemeinschaftsverbandsmitglied Schmid appelliert, dass die Öffnungszeiten des Rathauses zugleich Aushängeschild seien und beibehalten werden sollten.  
Gemeinschaftsvorsitzender Nerb erklärt, dass die Mitarbeiter außerhalb der Öffnungszeiten auch die Möglichkeit hätten, ihre Überstunden abzubauen. Er habe außerdem nur gute Erfahrungen gemacht, als mittwochs am Nachmittag geschlossen wurde. Ihm würde die Zufriedenheit der Mitarbeiter am Herzen liegen.

- Gemeinschaftsverbandsmitglied Kürzl erklärt, dass durch die Digitalisierung diese Öffnungszeiten nicht mehr benötigt werden. Außerdem gebe es die Möglichkeit einer Terminvereinbarung.
- Stellvertretender Gemeinschaftsvorsitzender Jackermeier berichtet, dass er anfangs sehr kritisch war bezüglich der neuen Öffnungszeiten. Jedoch würden die Gemeinderäte und die Ausschüsse in ihren Sitzungen viele Entscheidungen treffen, welche seitens der Verwaltung umgesetzt werden müssen. Dies koste Zeit und benötige Ruhe. Daher spricht er sich für die Änderung der Öffnungszeiten im Rathaus aus mit Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten.

### **Beschluss:**

Die Öffnungszeiten des Rathauses werden ab sofort wie folgt geändert:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr -12:00 Uhr
Montag	14:00 Uhr -16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr -18:00 Uhr

Die telefonische Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten soll gewährleistet werden und eine Terminvergabe nach Vereinbarung möglich sein.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

### **Nr. 22**

#### **Beschaffung von Klimageräten für die Rathaus-Büroräume – Eilentscheidung**

Bereits im letzten Jahr war die Anschaffung von mobilen Klimageräten für die Büros im Rathaus geplant. Aufgrund der damaligen Hitzewelle waren aber keinerlei mobile Klimageräte mehr im Handel verfügbar. Im jetzigen Haushalt sind 5.000,00 € für die Beschaffung mobiler Klimageräten eingeplant. Durch die Verwaltung wurde dazu eine Markterkundung durchgeführt, die ca. 700,00 € pro Gerät ergab. Da in der Metro Deutschland GmbH aktuell mobile Klimageräte beworben wurden und um eine Situation wie im letzten Jahr zu vermeiden, hat der VG Vorsitzende Nerb entschieden, insgesamt 9 mobile Klimageräte zum Gesamtpreis von brutto 3.510,39 € am 14.05.2020 zu beschaffen.

**Gemeinschaftsverbandsmitglied Schmid verlässt den Sitzungssaal.**

### **Beschluss:**

Die Gemeinschaftsversammlung genehmigt die Eilentscheidung des Ersten Vorsitzenden zur Beschaffung von Klimageräten für die Rathaus-Büroräume.

**Anwesend: 9 Ja 9 Nein: 0**

**Gemeinschaftsverbandsmitglied Schmid betritt den Sitzungssaal.**

### **Nr. 23**

#### **Widmung des Sitzungssaals des Gemeinderates Teugn, Kreutweg 15, in 93356 Teugn zum Trauzimmer**

Aktuell können im Gemeindegebiet der VG Saal a.d.Donau Trauungen nur im Trauzimmer sowie im Sitzungssaal des Rathauses Saal a.d.Donau stattfinden. Um auch Trauungen in der Gemeinde Teugn zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, den Sitzungssaal des Gemeinderates in Teugn, Kreutweg 15, 93356 Teugn zum Trauzimmer zu widmen.

Der Ort wurde auf seine Geeignetheit geprüft. Der Sitzungssaal ist gut erreichbar, witterungsunabhängig und bietet ausreichend Parkmöglichkeiten. Es bestehen keine Hinder-

Zahl der Ausschussmitglieder 10

Sitzungstag: 02.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

nisgründe wie beispielsweise eine intensive Lärmbelästigung. Es ist dem Standesbeamten somit möglich eine ordnungsgemäße Befragung der Eheschließenden sowie Beurkundung der Eheschließung durchzuführen. Die Eheschließung kann in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden.

Da die Gemeinde Teugn Eigentümer des Sitzungssaals ist, welcher an der Mehrzweckturnhalle (ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Teugn) angrenzt, ist ein uneingeschränkter Zugriff auf den Sitzungssaal durch die Gemeinde Teugn gewährleistet. Somit ist sichergestellt, dass jeder, der sich im Sitzungssaal des Gemeinderates trauen lassen möchte und die Voraussetzungen zur Eheschließung erfüllt, die Möglichkeit hierzu hat (Zurverfügungstellung für öffentliche Zwecke).

Der Gemeinderat Teugn hat sich in der Gemeinderatssitzung vom 04.05.2020 Beschluss Nr. 19 einstimmig für die Widmung des Sitzungssaals zum Trauzimmer ausgesprochen.

**Beschluss:**

Der Sitzungssaal des Gemeinderates in Teugn wird zum Trauzimmer gewidmet.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

Zahl der Ausschussmitglieder 10

Sitzungstag: 02.06.2020

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

**B) Nichtöffentlicher Teil**

XXX

gez.

Christian Nerb

Gemeinschaftsvorsitzender

gez.

Tobias Zeitler

Niederschriftführer